



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum**

**Krusch, Bruno**

**Nendeln/Liechtenstein, 1970**

§ 2. Die alte Forschungsmethode im Kampfe mit der neuen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

man sich mit fliegenden Fahnen der Führung Sohms angeschlossen. Da erklärte der französische Gelehrte 1888 in schroffem Gegensatz zu Sohm: das Gesetzgebungsrecht stand nicht dem Volke zu, sondern dem Könige; die Gesetze sind nicht das direkte Werk der Völker, ebensowenig bei den Franken wie bei den Westgoten und Burgundern; die gesetzgebende Gewalt hat allein dem König gehört. Diese Grundlehre für die richtige Beurteilung der deutschen Leges hat zehn Jahre später Seeliger<sup>1)</sup> weiter ausgebaut und dem seitherigen System kräftige Schläge versetzt, ohne es erschüttern zu können. Er erklärte nochmals: alle Gesetze im Merovingerreiche sind Königsgesetze; die Gegenüberstellung von Volksrecht und Königsrecht ist schlechthin unhaltbar und hat die deutsche Verfassungs- und Rechtsgeschichte auf Abwege gebracht. Es ist bedauerlich zu sehen, daß diese Warnungsrufe nichts genützt haben, und die zünftige Rechtswissenschaft noch heute unentwegt auf dem Abwege weiter wandelt, nachdem sie den Zusammenhang mit den ersten Quellen vollständig verloren hat.

Der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften verdanken wir die Veröffentlichung der bahnbrechenden Arbeiten Waitzens zur Legesforschung, sie hat sich auch meiner in der Lex Salica-Frage<sup>2)</sup> hilfreich angenommen und zu besonderem Danke verpflichtet sie mich jetzt, daß sie mir die Möglichkeit giebt, den Kampf fortzusetzen gegen eine ungesunde Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft, die trotz der erhaltenen Schläge noch nicht zum Stillstand gekommen ist.

## § 2. Die alte Forschungsmethode im Kampfe mit der neuen.

Mein umstürzlerisches Buch<sup>3)</sup> hat die Fachwissenschaft anscheinend in einen Zustand der Erstarrung versetzt, aus dem sie nur allmählich zu erwachen beginnt, und bisher hat sich allein Franz Beyerle in Basel zum Gegenstoß erhoben in einer ausführlichen Besprechung in der vornehmsten deutschen Fachzeit-

1) G. Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? (Hist. Vierteljahrschrift 1898, I S. 1 ff.); derselbe: Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung (ebd. 1904, VII, 171 ff.).

2) Vgl. „Der neu entdeckte Urtext der Lex Salica“ in Nachrichten der K. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, philol.-histor. Klasse 1916, S. 683 ff.

3) Die Lex Bajuvariorum, Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung. Mit zwei Anhängen: Lex Alamannorum und Lex Ribuariorum von Bruno Krusch. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1924 (zitiert Kr.).

schrift<sup>1)</sup>, in der Absicht, den „vorschnell abgefertigten Meister unserer rechtsgeschichtlichen Forschung“ herauszuhauen und dafür mich als den Stümper hinzustellen. Mein Buch enthüllte den gewaltigen Rückschritt, den die seit 1896 von v. Schwind bearbeitete und zum größten Teil auch schon gedruckte Monumentenausgabe<sup>2)</sup> der *Lb*<sup>3)</sup> gegenüber der alten Merkelschen<sup>4)</sup> bedeuten würde, die Brunner wegen vielerlei Mängel eben durch die neue hatte ersetzen wollen, riß aber zugleich auch Lehmanns neue Ausgabe der *La*<sup>5)</sup> mit in den Abgrund und sogar noch Sohms Ausgabe der *Lex Ribuariorum*<sup>6)</sup>. Zu bedenken wäre gewesen, ob man nach den schlimmen Erfahrungen bei der neuen *Lex Salica*-ausgabe meine Person noch tiefer in die Geheimnisse der Legesabteilung eindringen lassen sollte. Beyerle hat diese Frage aufgeworfen und glücklicherweise auch bejaht; tief unglücklich wäre ich gewesen, wenn er sie nicht bejaht hätte. Mein Buch nennt er den Schlußbericht des Konkursverwalters über die im Konkurs befindliche Sektionsleitung Brunners, nicht übel, indessen habe ich nur die Unsolidität des Unternehmens aufgedeckt, die Verantwortung für die Masse muß ich dankend ablehnen. Brunner hatte scharfe Kritik<sup>7)</sup> an Pertz und den *Monumenta Germaniae* geübt und einen selbständigen Legesleiter gefordert; so lange aber Waitz lebte, ist kein Jurist in die Zentraldirektion gekommen. Ein Rückblick auf Brunners Ära liegt jetzt nahe, und für einen solchen Rechenschaftsbericht möchte allerdings mein Buch nützliches Material liefern. B. giebt übrigens selbst zu, daß Brunner als Abteilungsleiter die Schwierigkeiten der Aufgabe unterschätzt habe, und daß er eine falsche Wahl getroffen hatte, ist wohl heute kaum noch zu be-

1) Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. XLV, Germ. Abt., S. 416 (zitiert B.).

2) M. G. Legum Sectio I. Legum nationum Germanicarum Tomi V, Pars II.

3) So zitiere ich die *Lex Bajuvariorum*, mit *La* die *Lex Alamannorum*.

4) MG. LL III (1860), 183 ff.

5) MG. Legum Sectio I, V, I.

6) MG. LL V. (1882), 185 ff.

7) Vgl. H. Brunner, Die Umgestaltung der *Monumenta Germaniae* (Preussische Jahrbücher 1875, Bd. 35, 535 ff.), mit der Erwiderung von G. Waitz, Die Abteilung der *Leges* der *Monumenta Germaniae historica* (ebend. 656 ff.). Im Jahre vorher hatte K. Binding, Die *Monumenta Germaniae* und das *Corpus juris Germanici* (Im Neuen Reich, Leipzig 1874, II, 1001 ff.) den Kampf eröffnet; er forderte die Neubearbeitung der erschienenen *Leges*bände und behandelte Merkel mit seinen beiden Ausgaben ebenso schlecht, wie er Boretius lobte, über den sich inzwischen die Ansichten sehr gewandelt haben.

streiten. B. läßt sich auf meine neue handschriftliche Textkritik und die verfehlten Editionsgrundsätze von Schwinds nicht ein, sondern wendet sich sogleich den Schlußfolgerungen zu, die sich auf rechtsgeschichtlichem Gebiete aus meiner Textkritik ergaben. Es geschieht dies, wie er hervorhebt, auf Wunsch und im Einverständnis mit der Redaktion. Er fängt also das Haus mit dem Dache zu bauen an, hat aber wohl bemerkt, daß, falls ich Recht behalte, dies einen völligen Umsturz „unserer“ Auffassung von der Entstehung der drei „Volksrechte“ bedeuten würde, und Brunner müßte sich dann von mir auf seinem intimsten Arbeitsgebiete geschlagen geben. So betrüblich das nun auch sein würde, wird es mich doch nicht abhalten, den Weg weiter zu verfolgen, den ich als den richtigen erkannt habe, und die Konsequenzen zu ziehen, die zu ziehen sind.

So ganz übergangen hat B. übrigens die Textkritik doch nicht. Mit einer rhetorischen Frage tut er meine Widerlegung des v. Schwindschen Quellenbeweises für die Ursprünglichkeit seines Emendatertextes ab, und erklärt mein ganzes Verfahren für wenig „schlüssig“. Im übrigen weiß er, daß über die Auseinandersetzung mit den Editionsgrundsätzen v. Schwinds „ja wohl“ eine „berufenere“ Seite im Neuen Archiv zu handeln haben würde. Ein merkwürdiges Zusammentreffen! Fast zur gleichen Zeit erschien ein Aufsatz des jetzigen Leiters der Legesabteilung Heymann<sup>1)</sup> zur Textkritik der Lb, der gerade die Lücke ausfüllt, die B. gelassen hatte. Darin wird dem Kollegen das Lob gespendet, daß er die Diskussion in „ausgezeichneter“ Weise eröffnet habe. Eigentlich könnte es als ein überflüssiges Unterfangen erscheinen, nach diesem glänzenden Zeugnis noch eine Verteidigung versuchen zu wollen, indessen fiel mir zur rechten Zeit das Wort Gregors<sup>2)</sup> ein: „per meam rusticitatem vestram prudentiam exercebo“, und so habe ich wieder Mut gefaßt. H. hat verschiedene Anläufe gemacht, um v. Schwinds Argumentation doch noch zu retten; er bekennt sich zu B.s rhetorischer Frage, zählt alle Möglichkeiten auf, die noch eine Änderung zugunsten v. Schwinds herbeiführen könnten und läßt schließlich Meinung gegen Meinung stehen; aber für seine

1) E. Heymann, Zur Textkritik der Lex Bajuvariorum in Papsttum und Kaisertum, Paul Kehr dargebracht. Herausgegeben von A. Brackmann, München 1926, S. 116 ff. (zitiert H).

2) Greg. Tur., *Gl. Conf. Praef.* König Chilperich I. tröstete sich in einer ähnlichen Lage mit dem Sprichwort: „corvus oculus corvi non eruit“ (Greg. H. Fr. V, 18).

Person bekennt er sich in Sachen des Textprinzips zu meiner Ansicht und erklärt offen, daß sich v. Schwind als der schwächere erwiesen habe. Da, wie gesagt, seine Sympathien stark nach der anderen Seite neigen, ist dieser Offenherzigkeit alle Achtung zu zollen. v. Schwind ist, wie er mitteilt, von seiner Auffassung nicht abgegangen.

Auch der Herausgeber der eingestampften Lex Salicaausgabe war von seiner Ansicht nicht abgegangen und hat sogar in NA.<sup>1)</sup> das letzte Wort behalten. Der damalige Leiter der Leges-Abteilung, Seckel, seit 1916, wie Kehr in seinem Nachruf zutreffend bemerkt, der eigentliche Leiter der Monumenta, war in seinem Schlußreferat kräftig gegen meine Kritik losgezogen<sup>2)</sup>; aber

1) NA. 41, 103 ff. Hinten auf S. 381 erklärte die Redaktion, gez. Tangl, trocken, daß für sie mit der Veröffentlichung der Gutachten die Erörterung über Krammers Edition abgeschlossen sei. Damit schnitt sie mir, dem vierzigjährigen Mitarbeiter der MG, das Wort ab.

2) Zur Ergänzung von Kehrs dankenswerten Mitteilungen über die Entwicklung des Lex Salicafalles darf ich vielleicht Selbsterlebtes nachtragen. Vor Beginn der Sitzung der Plenarversammlung im April 1915 erklärte ich dem neben mir sitzenden Brunner, daß ich die Grundsätze des Herausgebers an der Hand seiner Aufsätze nachgeprüft hätte, und als er mich fragte, zu welchen Ergebnissen ich gekommen sei, konnte ich nur antworten, daß leider alles verkehrt sei, was er geschrieben habe. „Das habe ich mir gleich gedacht“, erwiderte Brunner. Nachdem dieser dann den Bericht über die neue Ausgabe verlesen hatte, erbat und erhielt ich das Wort und kam zu dem Schlusse, daß die Bogen eingestampft werden müßten. „Nein, nein!“ rief Brunner mit Heftigkeit; aber da erhob sich Seckel und erklärte kühl, er wäre doch für die Einstampfung. Es war die erste Sitzung, der er als Nachfolger Zeumers beiwohnte. Das von Seckel geführte Protokoll meldete dann, meine Einwände hätten auf die Versammlung starken Eindruck gemacht, aber zugesetzt war „prima facie“, woraus schon hervorging, daß sich der Wind inzwischen gedreht hatte, und zeitweise standen die Aussichten für den Herausgeber so günstig, daß ernstlich an eine Fortsetzung des Druckes gedacht werden konnte. Bei der nächstjährigen Sitzung 1916 sollte die Entscheidung getroffen werden; mein Aufsatz in N. A. 40, 497 ff. lag gesetzt vor und ich begründete in mündlichem Vortrage ausführlich meine negative Kritik. Das Schlußreferat hatte Seckel und er trat mir in so hochfahrender Weise entgegen, daß ich meinen zweiten, schon Tangl für das N. A. übergebenen Aufsatz sofort zurückforderte, der dann in den Nachrichten der Göttinger Ges. der Wissenschaften (siehe oben S. 3 A. 2) gedruckt wurde. Dieser Aufsatz ist — nicht durch mich — zur Kenntnis der Reichsregierung gelangt und hat ihr Veranlassung gegeben, von der Berliner Akademie der Wissenschaften ein Gutachten über die Organisation der MG. und ihre Verbesserung einzuholen. Die Akademie hat zu diesem Zwecke eine Kommission berufen, und bei diesen Kommissionsverhandlungen, von denen bisher noch nichts in die Öffentlichkeit gedrungen war, setzen K.s Mitteilungen ein, die ich natürlich mit größtem Interesse gelesen habe.

in die Öffentlichkeit hat er sich mit seiner Gegenkritik nicht gewagt und der damalige nominelle Vorsitzende, Tangl, stand ganz im Hintergrunde. Das ist jetzt anders geworden. Der derzeitige Vorsitzende hat selbst zu den Fragen Stellung genommen und seine Ansichten öffentlich zum Ausdruck gebracht<sup>1)</sup>. Von besonderem Interesse sind seine Mitteilungen über die auf Grund eines Hinweises in meinem Göttinger Aufsätze (S. 688) von der Reichsregierung unternommenen Schritte zu einer Reorganisation der Monumenta Germaniae. In dem Berichte über diese geheimen Verhandlungen hatte Seckel meine Kritik in Sachen der Lex Salica, wie jetzt Kehr mitteilt, überhaupt abgelehnt; sein erster Entwurf wurde aber in einigen Punkten von der Akademie beanstandet und geändert. Seine „überragende“ Stellung war wissenschaftlich begründet in einer 1896 übernommenen Ausgabe, die noch nicht einmal so weit gediehen ist wie die v. Schwindsche<sup>2)</sup>. Auf seinen Vorschlag waren die vielen Gutachten über die neue Lex Salicaausgabe eingeholt worden, die in NA.<sup>3)</sup> gedruckt vorliegen. Nachdem diese sämtlich ablehnend ausgefallen und durch den Druck aller Welt zugänglich gemacht waren, darunter ein so scharfes wie das nur aus wenigen Zeilen bestehende Nordens, ließ sich doch wohl die Veröffentlichung einer so wertlosen und direkt irreführenden Ausgabe nicht mehr rechtfertigen, und schwerlich hätte der Zentraldirektion ein solches Geschäft zur Ehre gereicht. Seit einem Jahrhundert wartet die Wissenschaft auf die Lex Salica-Ausgabe der MG. und nach dieser langen Vorbereitung ein — „ridiculus mus“?

1) NA. 46, 158 ff. (zitiert K).

2) Der Stand der Arbeiten am Benedictus Levita ist aus Kehrs Nachruf auf Seckel zu ersehen, und u. a. teilt K. mit, daß der Herausgeber zuletzt den Text eigenhändig sauber ins Reine geschrieben habe. Auf die Sache selbst ist wegen des Zusammenhanges mit der Lb unten in § 5 einzugehen. Nachzutragen ist Seckels hochfliegender Plan, die Legesabteilung durch eine Sektion „Canonesammlungen vom sechsten bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts“ auszubauen, der einem Heer von Monumentisten zeitlebens Arbeit gegeben hätte, allein um die Quellen dieser öden Exzerptensammlungen nach seiner Methode festzustellen. Eine Anzahl der späteren Sammlungen ist überhaupt noch nicht gedruckt. Der einzige Widerspruch gegen diesen in der Plenarversammlung von 1917 gestellten Antrag ging von mir aus und erreichte wenigstens, daß Seckel aufgefordert wurde, zuvor über den Umfang der Publikation in der nächsten Plenarversammlung zu berichten: Das hat er aber nicht getan, sondern es vorgezogen, sich an die Berliner Akademie der Wissenschaften zu wenden, und, wie wir von K. (S. 178) hören, hat diese in der Tat den Plan genehmigt und auch mit den Vorarbeiten bereits begonnen.

3) NA. 41, 375 ff.

Seckel war weit davon entfernt, die v. Schwindsche Ausgabe mit mir in Bausch und Bogen zu verwerfen, und darin stimmte er mit Heymann im wesentlichen überein; auch Kehr hat sich den beiden Fachmännern angeschlossen und auf Beschluß der Zentralkommission wird die Ausgabe erscheinen. Als Vorzüge werden ihr der Kommentar und die Quellennachweise nachgerühmt. Sie stellt, wie K. hervorhebt, den Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung unter Brunner dar, und man kann nur beklagen, daß sie nicht zu seinen Lebzeiten erschienen ist. Wie H. ausführt, lassen sich gegenüber Einzelheiten meiner Aufstellung doch mancherlei Einwendungen erheben; sie sei noch weit entfernt, *communis opinio* zu werden; ich müßte noch einige Hss. heranziehen, und diese könnten noch „Überraschungen“ in Einzelfragen bringen; es könnten sich „sehr wohl“ noch Beweise finden, daß die E-Hss. v. Schwinds doch noch bessere Überlieferungen mit sich führen; manches einzelne aus der Arbeit der von mir bekämpften Rechtshistoriker würde vielleicht noch standhalten. Also Einzelheiten, Einzelnes kann sich möglicherweise ändern und H. bindet einen ganzen Strauß davon zusammen; er verlangt Sicherheit, lehnt unsichere Hypothesen ab. Ich begrüße diese gesunden Grundsätze und bedaure nur, daß man nicht schon früher, bei Brunners und v. Schwinds Arbeiten, mit ihnen hervorgetreten ist, die nicht bloß in Einzelheiten Unsicherheiten bieten. Und Überraschungen in Einzelfragen? Ist das nicht ein Widersinn? Drei E-Hss. (E4, 6a, 10) sind von mir noch nicht persönlich verglichen, und an diesen letzten Strohalm klammert man sich! Ihre Lesarten sind auch keineswegs unbekannt; sie sind in Merkels Ausgaben notiert und auch in meinem Buche schon verwertet. Wie kann man von dieser Seite Hilfe für v. Schwind erwarten? Bei seiner Ausgabe geht es nicht um Einzelfragen, sondern um das Ganze, und sein Umsturz der Hss.-Reihe ist von mir sonnenklar bewiesen; wer da etwas „hypothetisches“ wittert, besitzt nicht die für eine solche Kritik erforderlichen Voraussetzungen. Ist E eine karolingische Überarbeitung, worin mir übrigens Heymann beitrifft, so ist die auf ihm beruhende v. Schwindsche Ausgabe verkehrt, und kein Mensch kann sie noch retten.

Die vor mir an dieser Ausgabe geübte Kritik Holder-Eggers und Zeumers richtete sich lediglich gegen Äußerlichkeiten, die Bezeichnung der Hss. nach den Anfangsbuchstaben der Aufbewahrungsorte und die Anordnung der Siglen nach dem Alphabet. Brunner war auf das wunderliche Experiment leichter eingegangen und mit seiner Zustimmung ist das Ms. gedruckt worden. Auch

Seckels im Mai 1918 unmittelbar nach dem Verdikt über die Lex Salica vorgebrachte Bedenken bezogen sich lediglich auf die „mechanisch alphabetische Aneinanderreihung der Kodizes im Apparat“, waren also nur eine Wiederholung der früheren Ausstellungen, auf die er auch ausdrücklich Bezug nahm, und der Ausschuß teilte zwar die Bedenken, ermächtigte aber den Leiter, die Ausgabe in der begonnenen Weise zu Ende drucken zu lassen. Wenn H. schreibt, Seckel habe „zunächst erfolglos“ eine Nachprüfung gefordert, als wenn er überstimmt worden wäre, so entspricht das nicht den Tatsachen, obgleich diese Auffassung wohl schon auf Seckel selbst zurückgeht. Daß die Ausgabe auf einem vollständigen Umsturz des richtigen Hss.-Verhältnisses beruhte, hatte vor meinem Eingreifen überhaupt niemand gesehen, wie es auch bei der Lex Salica niemand vor mir gesehen hatte. Die Nachprüfung ist erst auf Anregung des jetzigen Vorsitzenden im verstärkten Ausschuß am 24. April 1920 beschlossen worden, von der 1918 noch keine Rede war, und erst damals kam ich durch die Verfügung des Vorsitzenden in den Besitz der Druckbogen, ohne die eine Nachprüfung schwer möglich gewesen wäre.

Hält man an der Ansicht fest, daß eine neue Monumentenausgabe gegenüber der alten einen Fortschritt bedeuten müßte, und es für eine so flagrante Verkennung des Hss.-Verhältnisses eigentlich keine Entschuldigung giebt, weder für den Herausgeber noch für den Abteilungsleiter, so verkenne ich doch nicht, daß in diesem Falle gewisse Gründe die Veröffentlichung empfehlen können; aber auf wissenschaftlichem Gebiete liegen sie nicht.

Die Hauptschuld an der verunglückten Lex Salica-Ausgabe trägt, wie K. feststellt, unzweifelhaft Zeumer und in zweiter Linie die Zentralkommission, die den blinden und kranken Mann schalten und walten ließ. Aber nun muß man auch gerecht sein: die Hauptschuld an der verunglückten Lb-Ausgabe trägt unzweifelhaft Brunner, der weder krank noch blind war. Für die Zeit der Teilung der Herrschaft muß auch die Schuldlast redlich geteilt werden. Brunner hat Zeumer schon als Mitarbeiter frei schalten und walten lassen, was ihm K. als sein größtes Verdienst anrechnet, und ein anderes Verhältnis wäre, wie die Dinge nun einmal lagen, wohl kaum möglich gewesen, denn seien wir ehrlich: die nötige Schulung für die Stellung, die ihm das Schicksal in den Schoß geworfen hatte, brachte Brunner leider nicht mit. Ich bin aber fortgesetzt der Ansicht, der ich schon in meinem Buche

(S. 31) Ausdruck gegeben habe, daß es ohne aktive Beteiligung an den Arbeiten schwerlich jemals gelingen wird, ein wissenschaftliches Unternehmen sachkundig zu leiten. Brunner hatte sich nur in Fragen der Textgestaltung die oberste Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten vorbehalten; damit ist die Sache nicht gemacht.

Die richtige Hss.-Bewertung muß unbedingt die Voraussetzung und den Ausgangspunkt für alle rechtshistorischen Forschungen bilden, und wer, ohne die handschriftlichen Zusammenhänge erforscht zu haben, über die Entstehung der Leges zu urteilen sich vermißt, ist ein blinder Mann, und seine Ergebnisse sind nichts als willkürliche Phantasien. Es war mir daher eine besondere Freude, bei H. (S. 131) die Anerkennung zu finden, daß mir die Lösung des Filiationsproblems der massenhaften und zugleich stark abweichenden Hss. in überraschender Weise gelungen ist. Dann muß man aber auch aus diesen handschriftlichen Ergebnissen heraus zu dem Endziel der Kritik, der Entstehung der Lex, vorzudringen suchen, und wenn ich zuerst einen plausibeln Stammbaum aufgestellt habe, muß auch die höhere Kritik aus ihm heraus abgeleitet werden. Sämtliche Stufen in der Entstehungsgeschichte der Lb habe ich aus Störungen in der handschriftlichen Überlieferung entwickelt, die noch niemand vor mir bemerkt, also auch niemand für die Untersuchung verwerten konnte. Eine festere Grundlage kann es bei dieser Art von Quellen schwerlich geben. Das sind die sicheren Merkmale, von denen ich in meinem Buche (S. 256) bemerkte, daß sie nur demjenigen offenbar werden, der sich durch das Gestrüpp der handschriftlichen Überlieferung durchgearbeitet hat, und wie ich schon prophezeite (S. 6), zeigt sich jetzt, daß ohne diese Vorbedingung die Ergebnisse meiner Hss.-Kritik nicht einmal verstanden werden können. Wer vorgebildet in der „wissenschaftlichen Art“ eines Brunner an die Lektüre meines Buches herantritt, wie Beyerle, der muß natürlich alles verkehrt sehen, und so ist meine „willkürliche und unabgewogene Methode“ ein Schreckbild für die Leser der Savigny-Zeitschrift geworden. Von Stammbäumen hält aber B. sehr wenig oder sagen wir lieber nichts!

Meine Methode ist in der Tat, wie Kehr richtig bemerkt, in den Leges ein Novum, und eine so fest begründete Forschung wie die meinige hat es in dieser Literatur überhaupt noch nicht gegeben. Angewandt und ausgebildet ist sie in den Merovingerbänden, besonders bei den anonymen hagiographischen Schriften, bei denen ohne sie nicht viel herauszubringen gewesen wäre. Auch bei der

Kritik der merovingischen Urkunden<sup>1)</sup> hat sie mir gute Dienste geleistet. Daß die fränkischen Könige mit „visi fuimus concessisse“ ihre Schenkungsakte beurkundeten, weiß man erst durch mich; die ersten Urkundenforscher, Sickel und Stumpf, haben noch ganz offenbare Fälschungen für echte Urkunden erklärt. Kleinigkeiten sind auch für den dritten Epistolaeband (S. 719) herausgekommen. In den großen Scriptoribusbänden liegen die Verhältnisse schon wegen der einfachen Sprache ganz anders, und ein Mann wie Holder-Egger, der Zeit seines Lebens nichts anderes als die Editionstätigkeit betrieben hat, hat nicht bemerkt, wie es um die beiden Legesausgaben bestellt war. Es freut mich, daß gerade auch bei K. die sprachliche Untersuchung des Textes (§ 5) Beifall gefunden hat; wenn sie ihm aber noch wichtiger und bedeutender erscheint als die Hss.-Kritik (§ 3, 4), scheint mir vielmehr dieser an Wichtigkeit der Vorrang zu gebühren, denn sie ist die feste Grundlage, der Fels, auf dem die ganze folgende Kritik, nicht bloß die sprachliche, steht.

Es platzen hier zwei total verschiedene Systeme aufeinander, und insofern hat die Auseinandersetzung weit über den engen Rahmen hinaus methodische Bedeutung: das mit verlorenen Quellen und anderen dilettantischen Oberflächlichkeiten, besonders aus dem Zusammenhang gerissenen Bußzahlen arbeitende Brunnersche, das Hss. nicht braucht, und mein streng auf der Hss.-Kritik begründetes, für welches die mühevollere Untersuchung und Vergleichung stattlicher Hss.-Reihen die unerläßliche Vorbedingung ist. Brunner ist dieser harten Kärnerarbeit stets in weitem Bogen aus dem Wege gegangen und hat sogar noch niedergerissen, was Merkel aufgebaut hatte. Seine sämtlichen Forschungen lassen das Zurückgehen auf die originalen Quellen vermissen. Das mußte sich einmal rächen, denn die Kombinationen des scharfsinnigsten Kopfes können nicht ersetzen, was die unmittelbare Beschäftigung mit den ersten Quellen an Erfahrungen und Einsicht schafft.

Wenn im Kampfe gegen mein revolutionäres Buch gerade Beyerle auf dem Plane erscheint, so wird das keinen Kenner der Verhältnisse überraschen. Er steht unter den Euricianusjüngern in der vordersten Reihe<sup>2)</sup> und übertrumpft noch Brunner. Eben

1) Meine Untersuchungen über die Urkunden von St. Denis in den Forschungen zur deutschen Geschichte (1886) 26. 173 f., Reimser Religionsfälschungen NA 20, 509—568, und meine Kritik der Corbier Klosterurkunden, NA. 29, 249, 31, 335, darf ich hier in Erinnerung bringen.

2) Vgl. F. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, Heidelberg 1915, S. 369 ff.

hat er den unglaublichen Versuch gemacht<sup>1)</sup>, die Weistümertheorie seines Meisters in die Tat umzusetzen und im Text der Lex Salica den ältesten Grundstock des Volksrechts von der jüngeren königlichen Konstitution zu sondern: eine Leistung, die sich getrost neben Krammers Herstellung des Urtextes sehen lassen kann. Er tritt natürlich für Brunners verschollenes merovingisches Königsgesetz ein, für die Ursprünglichkeit der Lb gegenüber der La, verteidigt Brunners Zusammenziehung der Chlothariana und Lantfridana in der La und ebenso Brunners Annahme einer karolingischen Überarbeitung der Ribuarica zur Rettung einer älteren Datierungsmöglichkeit. Alle drei Gesetze aus dem achten Jahrhundert versucht er wieder bis in den Anfang des siebenten Jahrhunderts zurückzuverlegen, vielleicht noch weiter, so daß also der gefälschte Prolog ein „Lügengespinnt“, wie ich schrieb, immer mehr an Glaubwürdigkeit gewinnt.

Eine besondere Freude mußte es gerade ihm bereiten, mich als den Legendenmann hinzustellen, nachdem ich unter den Heiligen so gründlich aufgeräumt hatte, und diese Rache mißgönne ich ihm nicht. Wenn er aber am Schlusse seiner Besprechung mir den kränkenden Vorwurf macht, Gesetze an Legenden zu orientieren, so muß ich ihm die ernste Frage vorlegen, wie er zu dem Plural kommt? In meinem Buche hatte ich nur von einer Legende zu reden gehabt, der des H. Haimhramm. Kann er noch eine andere Legende nennen? Oder nicht? Eine Antwort wird nicht zu umgehen sein, und ein Mann der Wissenschaft bleibt auch im Streite bei der Wahrheit.

Von seinem hohen Throne herab spottet er über den einfachen „Monumentisten“ (S. 433), der sich im Schweiß seines Angesichts mit den Problemen abquält, die eigentlich Sache der Juristen wären; aus jeder Zeile spricht seine „Fachkunde“, „seine Sachkunde“; mir hält er diejenigen entgegen, die in den Rechtsquellen „zu Hause“ sind. Die tiefe Mißstimmung über das Eindringen des „Nichtjuristen“ hat K. ganz hübsch geschildert, und wie das Seckel bei seinem „hohen Selbstgefühl“ und gewissem Eigensinn „gewurmt“ hat, kann man sich leicht vorstellen. Aus diesem Selbstgefühl heraus ist auch B.s Artikel geschrieben. Nur auf das lebhafteste kann ich es bedauern, daß B. mir gegenüber in einen hochfahrenden Ton verfallen ist<sup>2)</sup>, der seiner eigenen schwachen

1) F. Beyerle, Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica, Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924) S. 216—261. Vgl. meine Besprechung, NA. 46, S. 312.

2) Zur Erheiterung der Leser füge ich die Zensur bei, die mir B. am Schlusse

Position wenig entspricht. Wer aber solche Saiten anschlägt, verscherzt sich den Anspruch auf mildernde Umstände, und ich bin der Angegriffene und wehre mich meiner Haut.

Erfahrene Leser wird sein geräuschvolles Auftreten nicht blenden, denn in der Wissenschaft wird die Sicherheit des Urteils nur durch saure Arbeit erworben, und die ist nicht nach jedermanns Geschmack!

Die Gegenkritik giebt mir die erwünschte Gelegenheit, meine früheren Darlegungen teilweise weiter auszuführen und meine Begründung noch zu verstärken. Daher bin ich meinen Kritikern dankbar, dankbar auch für die Anerkennung, die sie trotz alles Skeptizismus meinen handschriftlichen Studien gezollt haben. Selbst B. hat anerkannt, daß ich nach Merkels, Lehmanns u. a. „gründlicher Vorarbeit“ eine „Nachlese“ gehalten habe. Dieses bescheidene Lob für meine schwere Arbeit war mir ein Balsam und ich bescheide mich gerne damit.

Seine kritische Würdigung meiner Ansichten über die Entstehung der drei Leges beginnt Beyerle mit der Ribuarica, dem zweiten Anhang in meinem Buche, also von hinten, geht dann zum ersten Anhang, der La, über und behandelt die Lb, also die Hauptsache, überhaupt nicht selbständig, sondern nur im Gemenge mit der La, indem er von der einen Lex fortwährend zur anderen überspringt und umgekehrt. Gegenüber diesem wenig übersichtlichen Verfahren schien es mir zweckmäßig, die drei Gesetze wieder zu scheiden und mit der Hauptsache zu beginnen, der Lb. Zunächst wird hier H.s Aufsatz geprüft, der allein die v. Schwindschen Editionsgrundsätze und meine Einwände behandelt, worauf B., wie gesagt, nicht eingegangen ist, indem er auf eine „berufenere Seite“ verwies.

---

seines Artikels (S. 456f.) erteilt; sie hat mir Tränen entlockt, Tränen natürlich der Freude: „Die willkürliche und unangewogene Methode, mit der Kr. Gesetze an Legenden (!) orientiert, den allmächtigen Hausmeier Karl Martell unter der Larve seines Scheinkönigs legiferieren läßt, den Maiordomus, wo er stört, kurzerhand zum Gerichtsbeamten umdeutet, dafür den princeps Meroveus (!) zum Hausmeier degradiert und, wenn ein ‚constituemus‘ von ferne daran erinnert, den Verfasser der L. Rib. in Pippin entpuppt, zeigt, wie weit sich Kr. hier von der wissenschaftlichen Art eines Brunner entfernt. Demgegenüber mußte es meine Aufgabe sein, die entscheidenden Bedingungen der Rechtsbildung freizulegen und im Geiste der von Kr. so vorschnell abgefertigten Meister unserer rechtsgeschichtlichen Forschung diese schwierigen Textfragen ihrer Lösung um ein kleines näherzubringen. Wenigstens dies; denn wer wollte sie heute schon für gelöst halten?“